

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, auch in laufender und zukünftiger Geschäftsverbindung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie die nachstehenden Bedingungen. Vertragssprache ist deutsch.
- 1.3. Alle Angebote sind freibleibend.

### 2. Vertragsgrundlage

Es gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Eventuelle schriftliche Individualabreden sowie die für den jeweiligen Auftrag angefertigten Zeichnungen, Pläne und Aufmassblätter.
2. Beschreibungen des technischen Merkblattes.
3. Die hier aufgeführten Verkauf- und Lieferbedingungen
4. Bei Vollkaufleuten: Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B

### 3. Auftragsannahme

- 3.1. Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Kostenvoranschlag des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.
- 3.2. Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten, sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

### 4. Abschlagszahlungen

- 4.1. Für in sich abgeschlossene Leistungen und für eigens angefertigte Bauteile kann eine Abschlagszahlung angefordert werden in Höhe des erbrachten Leistungswertes, sofern das Eigentum hier an den Auftraggeber übertragen wird.
- 4.2. Verzögert sich aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören, der Einbau montagefertiger Bauteile um mehr als 14 Tage, so wird eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes fällig, wenn gleichzeitig das Eigentum an den Bauteilen übertragen wird.

### 5. Vergütung

- 5.1. Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Bei Überschreiten vereinbarter Zahlungsfristen hat der Auftragnehmer vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu zahlen, wobei die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens in Höhe der Sollzinsen für Kontokorrentkredit der Hausbank des Auftragnehmers vorbehalten bleibt.
- 5.3. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bzw. seiner Kreditwürdigkeit ein, kommt er in Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungsverzug, werden gegebene Schecks nicht eingelöst, Scheck- oder Wechselprotest erhoben, so ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nach seiner Wahl nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Alle offen stehenden, auch gestundeten Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, bei Wechsel- und Scheckzahlung bis zu Einlösung.
- 6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 6.3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit, hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

6.4. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

6.5. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber, steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

6.6. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

6.7. Rohbautreppen verbleiben Eigentum des Auftragnehmers, es sei denn es wurde ein Kaufvertrag geschlossen.

### 7. Abnahme, Mängel, Gewährleistung

7.1. Die Abnahme hat schriftlich auf dem der Lieferung beigefügten Formular zu erfolgen.

7.2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn innerhalb von 14 Werktagen keine Mängelrüge erfolgt. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb zwei Wochen nach der Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

7.3. Die Mängel und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber uns werden auf ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt.

7.4. Bei einer Mängelrüge sind wir berechtigt die Lieferung/Werkeleistung in Augenschein zu nehmen. Sollte sich zeigen, dass diese ungerechtfertigt ist, sind wir berechtigt dem Besteller den Aufwand in Rechnung zu stellen.

### 8. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Verkauf, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

### 9. Technische Hinweise

9.1. Es gelten die maßgeblichen DIN Güte- und Maßbestimmungen. Holz ist ein Naturprodukt. Farbabweichungen innerhalb einer Stufe oder eines Treppenlaufs sind kein Qualitätsmangel. Auch Abweichungen gegenüber gezeigten Mustern sind möglich. Ansprüche aufgrund Farb- oder Strukturunterschiede sind daher grundsätzlich nicht möglich. Es gilt die DIN 68368 „Laubschnittholz für Treppenbau- Gütebedingungen“. Sofern nichts anderes vereinbart ist gilt grundsätzlich Güteklasse 2 als vereinbart.

9.2. Alle Treppen werden mit Schutzabdeckungen auf der Oberseite geliefert. Bauseits muss darauf geachtet werden diese ordnungsgemäß behandelt werden und sachgemäß befestigt bleiben. Spätestens 6 Wochen nach Einbau der Treppe müssen diese Abdeckungen entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden um z.B. Farbunterschiede durch Sonneneinstrahlung oder Kleberückstände zu vermeiden.

9.3. Sämtliche Anschlussarbeiten wie z. B. Wange- Wand, Deckenkantenverkleidung- Decke müssen bauseits durchgeführt werden.

9.4. Sollte der Estrich nicht deckenkantenbündig, wie auf unserem technischen Merkblatt ausgeführt, abgeschalt sein und überstehen, behalten wir uns vor ein Entfernen unsererseits in Rechnung zu stellen.

### 10. Feuchte

10.1. Schäden die auf zu trockenes oder zu feuchtes Raumklima zurückzuführen sind, liegen ausdrücklich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

### 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht Sigmaringen bzw. das Landgericht Hechingen.